



MARKTREGLEMENT

In Kraft seit 11. Juli 2017

INHALTSVERZEICHNIS

A. Grundsätze	
§ 1 – Zweck	Seite 3
§ 2 – Personenbezeichnung	Seite 3
B. Marktkommission	
§ 3 – Zusammensetzung	Seite 3
§ 4 – Konstituierung	Seite 3
§ 5 – Aufgaben	Seite 3
§ 6 – Verantwortung	Seite 4
§ 7 – Kompetenzen	Seite 4
Ausarbeitung und Weiterentwicklung	Seite 4
§ 8 – Ausnahmen	Seite 4
§ 9 – Gebühren	Seite 4
C. Rechtsschutz	
§ 10 – Rechtsmittel	Seite 4
§ 11 – Beschwerden	Seite 4
D: Schlussbestimmungen	
§ 11 – Inkrafttreten	Seite 5
Anhang I – Gebühren	
§ A1 – Marktstände	Seite 6
§ A2 – Reinigung und Entsorgung	Seite 7
§ A3 – Gebührenerhebung	Seite 7
§ A4 – Abmeldung	Seite 7
§ A5 – Gebührenreduktion	Seite 7
§ A6 – Gebührenanpassungen	Seite 7
§ A7 – Begleitveranstaltungen	Seite 7
§ A7 – Genehmigung	Seite 7

A: Grundsätze

Zweck	§ 1 Dieses Marktreglement bezweckt die geordnete Durchführung aller Märkte und marktähnlichen Veranstaltungen in Klingnau.
Personenbezeichnung	§ 2 Alle in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen betreffen sämtliche Geschlechter. Im Reglement wird aus Gründen der besseren Verständlichkeit in der Regel nur ein Geschlecht erwähnt.

B: Marktkommission

Zusammensetzung	§ 3 ¹ Die Marktkommission setzt sich aus mindestens 5 Personen zusammen und wird vom Gemeinderat gewählt. Die Mehrheit der Mitglieder entscheidet. ² Die Marktkommission kann weitere Interessierte Personen einbinden, zum Beispiel zur Organisation bestimmter Anlässe. ³ Der Gemeinderat kann jederzeit Einsitz in die Kommission nehmen.
Konstituierung	§ 4 Die Marktkommission konstituiert sich selber.
Aufgaben	§ 5 Die Marktkommission ist zuständig für: a- Die Ausarbeitung und Weiterentwicklung des Marktreglements, sie stellt dazu jeweils Antrag an den Gemeinderat, der über einen Antrag an die Gemeindeversammlung entscheidet. b- Die Organisation und die Durchführung der Märkte c- Die Kontrolle der Märkte d- Sie holt die notwendigen Bewilligungen beim Gemeinderat ein. e- Die Abgabe eines jährlichen schriftlichen Kurzberichts der Rechnung und des Voranschlags an den Gemeinderat.

Verantwortung	<p>§ 6</p> <p>Die Marktkommission ist verantwortlich für</p> <ul style="list-style-type: none"> a- Die Einhaltung des Marktreglements b- Ein ausgewogenes Marktangebot c- Die transparente Gleichbehandlung aller Marktteilnehmer d- Die Einhaltung des Nettoaufwandes gemäss Voranschlag der Gemeinde
Kompetenzen	<p>§ 7</p> <p>Die Marktkommission hat folgende Kompetenzen</p> <ul style="list-style-type: none"> a- Ausgaben gemäss Voranschlag b- Die Zulassung /Ablehnung von Marktfahrern c- Die Zuteilung der Standplätze d- Die Wegweisung einzelner Marktfahrer bei Wiederhandlung gegen das Reglement e- Erlass eines „Marktfahrerreglements“ für den jeweiligen Anlass. Sie stellt dazu Antrag an den Gemeinderat. f- Für jeden Markt kann der Gemeinderat ein separates Marktfahrerreglement analog dem Marktfahrerreglement „Klingnauer Chlausmarkt“ erlassen.
Ausnahmen	<p>§ 8</p> <p>Für die Bewilligung von Ausnahmen zu diesem Reglement ist der Gemeinderat zuständig.</p>
Gebühren	<p>§ 9</p> <p>Der Anhang I – Gebühren bildet integrierender Bestandteil des Reglements.</p>
C: Rechtsschutz	
Rechtsmittel	<p>§ 10</p> <p>Gegen Entscheide der Marktkommission kann beim Gemeinderat innert 20 Tagen Einsprache erhoben werden.</p>
Beschwerden	<p>§ 11</p> <p>¹Beschwerden jeglicher Art, die den Marktbetrieb betreffen, sind an die Marktkommission zu richten.</p> <p>²Für die Behandlung von Beschwerden gegen die Marktkommission ist der Gemeinderat zuständig.</p>

D: Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

§ 12

Dieses Marktreglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 8. Juni 2017 genehmigt. Der Gemeindeversammlungsbeschluss ist am 11. Juli 2017 in Rechtskraft erwachsen.

.

ANHANG I – GEBÜHREN

Marktstände

§ A1

Für die Teilnahme am Markt werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|--------------|
| a- Marktstand der Marktkommission
2.50m x 1.00m inkl. Dach
als Warenstand | Fr. 70.00 |
| b- Marktstand der Marktkommission
2.50m x 1.00m inkl. Dach
als Verpflegungsstand | Fr. 110.00 |
| c- Standplatz für eigene Marktstände
als Warenstand
Verrechnung pro Laufmeter
Maximale Standtiefe 2.5m
Minimal werden 3.00m verrechnet | Fr./lm 15.00 |
| d- Standplatz für eigene Marktstände
als Verpflegungsstand
Verrechnung pro Laufmeter
Maximale Standtiefe 2.5m
Minimal werden 3.00m verrechnet | Fr./m 30.00 |
| e- Zuschlag für den Verkauf von Ess- und
Trinkwaren die zur direkten Konsumation
während den Märkten an Warenständen
gedacht sind. | + Fr. 20.00 |
| f- Stromanschlüsse max. 2000 Watt /
230Volt / 10 A inkl. Energie | + Fr. 15.00 |
| g- Stromanschluss bis max. 6000 Watt /
400Volt / 10 A inkl. Energie | + Fr. 25.00 |
| h- Gebühren Begleitveranstaltungen als
Kostenbeitrag für Werbung und
Rahmenprogramm | Fr. 100.00 |
| i- Zuschlag Barzahlung der Standgebühr
am Markttag | + Fr. 30.00 |

Reinigung und Entsorgung	<p>§ A2 Die Marktstandbetreiber sind angehalten ihren Abfall selber zu entsorgen und ihren Standplatz sauber zu hinterlassen. Unterlassen Sie dies, kann die Marktkommission die Reinigung und Entsorgung zu Lasten der Standbetreiber veranlassen.</p> <p>Grundpauschale Fr. 50.00 Arbeitsaufwand pro Stunde Fr. 50.00</p>
Gebührenerhebung	<p>§ A3 Die Gebühren werden nach der Anmeldung durch die Finanzverwaltung Klingnau in Rechnung gestellt und sind vor marktbeginn zu bezahlen. Bei zu kurzfristiger Anmeldung sind die Gebühren am Markttag vor Marktbeginn in bar zu bezahlen. Die Marktkommission kann von allen Marktfahrern einen Beleg der bezahlten Gebühren verlangen.</p>
Abmeldung	<p>§ A4 Die Standbetreiber bezahlen bei Abmeldung nach Anmeldeschluss 50% der geschuldeten Gebühren. Bei Abmeldung später als 2 Wochen vor dem Markt müssen die vollen Gebühren bezahlt werden.</p>
Gebührenreduktion	<p>§ A5 Die Marktkommission kann einzelnen Standbetreibern auf ein schriftliches Gesuch hin die Gebühren teilweise erlassen.</p>
Gebührenanpassungen	<p>§ A6 Dem Gemeinderat wird die Ermächtigung erteilt künftige Gebührenanpassungen nach der Teuerung und unter Berücksichtigung des Äquivalenzprinzips vorzunehmen.</p>
Begleitveranstaltungen	<p>§ A7 Veranstaltungen welche gleichentags im Städtli stattfinden und vom Markt profitieren, beteiligen sich mit einem angemessenen Betrag gemäss § A1 an den Kosten für Werbung und Attraktionen.</p>
Genehmigung	<p>§ A8 Diese Gebühren wurden an der Gemeindeversammlung vom 8. Juni 2017 genehmigt. Der Gemeindeversammlungsbeschluss ist am 11. Juli 2017 in Rechtskraft erwachsen.</p>